

Verletzung sind entscheidend für die anzuwendenden Arten der juristischen Verantwortlichkeit. Es kann sich dabei um disziplinarische, ordnungsrechtliche, arbeitsrechtliche, materielle oder strafrechtliche Verantwortlichkeit handeln.

Wie die Praxis zeigt, besteht nur in wenigen Ausnahmefällen die Notwendigkeit, die rechtlich geregelten Möglichkeiten zur Geltendmachung der juristischen Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter auch tatsächlich anzuwenden. Das zeugt vom ausgeprägten Staats- und Rechtsbewußtsein und vom verantwortungsbewußten Handeln und Verhalten der Genannten. Dennoch darf die juristische Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter wegen ihrer vorbeugenden Wirkung für die* Stärkung und die Stabilität der sozialistischen Staatsmacht und die konsequente Erfüllung der staatlichen Aufgaben in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Wie das Programm der SED betont, bedingt die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu ahnden.²⁰ Den juristischen Maßnahmen gehen in der Regel vielfältige andere Formen der erzieherischen Einflußnahme voraus, die darauf gerichtet sind, solche Verhaltensweisen auszuprägen, die keinerlei Pflichtverletzungen dulden.

Verwaltungsrechtlich bedeutsam sind insbesondere die disziplinarische und die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter. Beide Arten sind Bestandteil der verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Kap. 6). Es ist davon auszugehen, daß die einzelnen Arten der juristischen Verantwortlichkeit sich nicht in jedem Falle ausschließen.

So können beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die disziplinarische und die materielle Verantwortlichkeit gleichzeitig angewandt werden. Bei Einleitung eines Strafverfahrens ist ein wegen der gleichen Pflichtverletzung anhängiges Disziplinarverfahren auszusetzen und erst nach Kenntnis der abschließenden gerichtlichen Entscheidung zu beenden. Auf die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens kann verzichtet werden, wenn der Leiter oder Mitarbeiter wegen der gleichen Handlung disziplinarisch zur Verantwortung gezogen wird.

3.4.1.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Die disziplinarische Verantwortlichkeit ist das Entstehenmüssen eines Leiters oder Mitarbeiters eines Organs des Staatsapparates für die *schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Verletzung der Staats- und Arbeitsdisziplin*. Diese kann in der Nichterfüllung einer staatlichen Pflicht oder im Überschreiten der übertragenen Befugnisse bestehen. Voraussetzung für die disziplinarische Verantwortlichkeit ist das Bestehen von staatlichen Dienst- und Arbeitspflichten und deren schuldhafte Verletzung.

Nicht jede Pflichtverletzung zieht zwangsläufig die disziplinarische Verantwortlichkeit nach sich. Der dafür zuständige staatliche Leiter (Disziplinarbefugte) entscheidet darüber, ob im konkreten Fall eine Verletzung der Staats- und Arbeitsdisziplin vorliegt und ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist oder ob andere Formen der Erziehung, z. B. eine kritische Aussprache im Kollektiv, angebracht sind. Wenn jedoch von dazu ermächtigten Staatsorganen die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt wird, hat der zuständige Leiter dieses einzuleiten.²¹

Das Disziplinarverfahren ist Voraussetzung für den Anspruch einer Disziplinarmaßnahme. Es ist unmittelbar nach Bekanntwerden der dafür maßgeblichen Tatsachen vom Disziplinarbefugten zu eröffnen und in der Regel innerhalb eines Monats abzuschließen.

Disziplinarbefugte nach dem AGB sind die Betriebsleiter, die diese Befugnis im Rahmen von § 254 Abs. 3 AGB auf leitende Mitarbeiter übertragen können. Im Staatsapparat sind gemäß der Mitarbeiter-VO disziplinarbefugt:

- der Vorsitzende des Ministerrates, die Minister und die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und deren Stellvertreter;
- die Vorsitzenden und die Mitglieder der örtlichen Räte;
- die Leiter der den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen.

Übergeordnete Leiter (z.B. Minister oder

20 Vgl. IX: Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, a. a. O., S. 43.

21 Vgl. z.B. Ziff. 22 Beschluß über die ABI; §32 Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz; VO über die Staatliche Verkehrsinspektion vom 17.9.1981, GBl. 11981 Nr. 32 S. 373, § 4 Abs. 5.